

MEIDERT AKTUELL

4. Quartal 2013

Sehr geehrte Damen und Herren Mandanten,

wir freuen uns, Sie mit unserem aktuellsten Mandantenbrief wieder über interessante Gerichtsentscheidungen, gesetzliche Neuerungen und die Veranstaltungstermine unserer Kanzlei informieren zu dürfen.

Ihre Kanzlei
Meidert & Kollegen
Rechtsanwälte Partnerschaft

INHALT

- Schönheitsreparaturen: Quotenabgeltungsklausel unwirksam
- Kontrollieren Sie Ihre AGB! Eigentumsvorbehalt in der Praxis oft unwirksam
- Ausbildungsunterhalt für Kinder
- Mehrvergütungsansprüche des Auftragnehmers bei Planungsfehlern
- Alternativlos: Die Rückkehr zur Vernunft
- Was kann alles markenrechtlich geschützt werden?



Schönheitsreparaturen: Quotenabgeltungsklausel unwirksam

Dr. Michael Sommer
Fachanwalt für Miet- und
Wohnungseigentumsrecht

Eine Quotenabgeltungsklausel, die zur Berechnung der Abgeltungsbeträge vorsieht, dass Berechnungsgrundlage der "Kostenvoranschlag eines vom Vermieter auszuwählenden Malerfachgeschäfts" ist, verstößt gegen § 307 Abs. 1 BGB und ist unwirksam.

Erneut musste sich der Bundesgerichtshof (Urteil vom 29.05.2013, Az.: VIII ZR 285/12) mit dem Thema Schönheitsreparaturen und der Frage was auf den Mieter umgelegt werden kann, beschäftigen.

Im vorliegenden Fall ging es um die rechtliche Beurteilung einer vom Vermieter verwandten sog. Quotenabgeltungsklausel. Hierbei handelt es sich um eine formularmäßige Klausel in einem Wohnraummietvertrag, die den Mieter verpflichtet, sich anteilig an den Kosten zum Zeitpunkt der Beendigung des Mietverhältnisses noch nicht fälliger Schönheitsreparaturen zu beteiligen. Zieht z.B. ein Mieter vor Ablauf einer weichen und damit zulässigen Renovierungsfrist aus, kann der Vermie-

ter zwar vom Mieter nicht verlangen, dass dieser selbst Schönheitsreparaturen vornimmt, da diese noch nicht fällig sind. Durch die Quotenabgeltungsklausel jedoch bleibt dem Vermieter die Möglichkeit, vom Mieter einen entsprechenden Betrag in Geld für die bisherige Abnutzung zu verlangen. Zwar bestätigt der Bundesgerichtshof grundsätzlich die Zulässigkeit einer Quotenabgeltungsklausel. Er stellt jedoch klar, dass eine Regelung, wonach die Berechnungsgrundlage ein Kostenvoranschlag eines vom Vermieter auszuwählenden Malerfachgeschäfts sei, im Rahmen der sog. kundenfeindlichsten Auslegung der Inhaltskontrolle nicht Stand hält. Die Regelung lasse zumindest die Auslegung zu, dem Mieter sei die Vorlage eines von ihm selbst ausgewählten Malerfachbetriebs und damit der „Gegenbeweis“ nicht gestattet. Diese verbindliche Wirkung führe zur Unwirksamkeit der Klausel mit der Folge, dass die Klausel im Ganzen unwirksam ist und der Vermieter keine Ansprüche auf Geldersatz hat.

Auch diese Entscheidung verdeutlicht nochmals, wie wichtig es ist, einen der aktuellen Rechtsprechung gerecht werdenden Mietvertrag zu verwenden. Gerne sind wir Ihnen bei der Ausgestaltung Ihres Mietvertrages behilflich.

Ihre Ansprechpartner im Mietrecht sind:
Rechtsanwalt Dr. Michael Sommer, Tel.: 0821-90630-45
Rechtsanwalt Peter Schicker, Tel.: 0821-90630-11



Kontrollieren Sie Ihre AGB! Eigentumsvorbehalt in der Praxis oft unwirksam.

Robert Straubmeier
Rechtsanwalt

Der Eigentumsvorbehalt ist gerade im Warenhandel eines der wichtigsten Sicherungsmittel überhaupt. Bei einem Eigentumsvorbehalt behält sich der Verkäufer das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung vor. Zahlt der Käufer nicht, hat der Verkäufer dann grundsätzlich die Wahl, ob er den Käufer auf Zahlung des Kaufpreises in Anspruch nimmt oder vom Vertrag zurücktritt und sein Eigentum herausverlangt. Bei schlechten Vollstreckungsaussichten ist es meist der wirtschaftlich bessere Weg, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware zurückzuverlangen.

Ein Eigentumsvorbehalt kann sich nicht nur auf die Kaufpreisforderung (sog. einfacher Eigentumsvorbehalt), sondern darüber hinaus auch auf weitere Forderungen, z.B. alle Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung erstrecken (sog. erweiterter Eigentumsvorbehalt). Viele Unternehmer entscheiden sich für den erweiterten Eigentumsvorbehalt und wännen sich gerade deshalb in Sicherheit.

Doch Vorsicht: Die Vereinbarung eines Eigentumsvorbehaltes ist in der Regel in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt. Probleme entstehen im B2B-Verkehr dann, wenn auch der Geschäftspartner AGB verwendet und dort (wie nahezu immer) nicht von einem Eigentumsvorbehalt die Rede ist. In diesem Fall wird ein erweiterter Eigentumsvorbehalt dann nicht Vertragsbestandteil, wenn in den AGB des Vertragspartners - wie regelmäßig - eine sog. Abwehrklausel („Unsere AGB gelten ausschließlich“) enthalten ist.

In einem solche Fall fehlt es nach der Rechtsprechung an einer Willenseinigung. Dagegen setzt sich ein einfacher Eigentumsvorbehalt auch gegenüber einer solchen Abwehrklausel durch. Dies wird damit begründet, dass ein einfacher Eigentumsvorbehalt dem Handelsbrauch entspricht; ein erweiterter dagegen nicht.

Fazit:

Ein erweiterter Eigentumsvorbehalt hat oftmals nur scheinbar eine erhöhte Sicherungswirkung; tatsächlich wird er in sehr vielen Fällen überhaupt nicht Vertragsbestandteil. Es wird dann Ware ohne jedwede Sicherheit geliefert, was bei Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz des Käufers oft den vollständigen Forderungsausfall bedeutet.

In vielen Fällen ist es deshalb ratsam, nur einen einfachen Eigentumsvorbehalt in den AGB vorzusehen. Gerne beraten wir Sie in diesem Zusammenhang.

Ihre Ansprechpartner im Recht der AGB sind:
Rechtsanwalt Robert Straubmeier, Tel.: 0821-90630-60
Rechtsanwalt Guntram Baumann, Tel.: 0821-90630-40



Ausbildungsunterhalt für Kinder

Thomas Sauer
Fachanwalt für Familienrecht

Der BGH hat am 03. Juli 2013 eine Entscheidung zum Ausbildungsunterhalt für volljährige Kinder gefällt. Grundsätzlich schulden die Eltern Unterhalt bis zum Abschluss einer angemessenen Ausbildung. Dies kann ein Studium sein, aber auch eine Lehre. Hierbei gibt es immer wieder Streitpunkte, wann eine Ausbildung beendet ist, ob eine Ausbildung auch gewechselt werden kann, bzw. wie lange eine Ausbildung dauern darf, ohne dass der Unterhaltsanspruch entfällt.

Im entschiedenen Fall tauchte das Problem auf, dass die Tochter nach Abschluss der Mittleren Reife im Jahr 2007 erst im August 2010 eine Ausbildung zur Verkäuferin antrat. Wegen des dortigen geringen Verdienstes verlangte sie, gemäß BGH erfolgreich, noch zusätzlichen Unterhalt im Rahmen ihrer ersten Ausbildung. Nach der Schule hatte sie wechselnde Jobs und Praktika in der Erwartung, hier einen Ausbildungsplatz (wegen schlechter Noten) doch noch zu erhalten.

Der zahlungspflichtige Vater meinte, dass er hier keinen Unterhalt mehr schulde, wenn erst 3 Jahre nach Abschluss der Schule eine erste Ausbildung begonnen wird. Vorher hatte sich die Tochter mit den Praktika und wechselnden Jobs ohne Unterhalt über Wasser gehalten.

Der BGH meinte, dass auch noch mit dreijähriger Verzögerung von einer ersten Ausbildung ausgegangen werden kann und muss, wenn die vorhergehenden Tätigkeiten und Praktika dazu gedient haben, in eine Erstausbildung bei den jeweiligen Arbeitgebern zu kommen. Es muss also schon von Anfang an nach der Schule der Wille und die Bemühung vorhanden sein, eine Ausbildung zu beginnen und zu suchen. Die entsprechenden Tätigkeiten nach der Schule müssen also als Einstiegsversuch in eine Ausbildung gewertet werden. Dem Kind darf keine Obliegenheitsverletzung bei der zielstrebigem, hier sehr langen Suche nach einem Ausbildungsplatz vorzuwerfen sein.

Der Vater wurde hier noch zur Unterhaltszahlung für die Zeit der Ausbildung verurteilt.

Anders wäre es möglicherweise, wenn sich das Kind bewusst für eine ungelernete Tätigkeit als Beruf entscheidet, um dann nach Jahren aufgrund einer neuen Entscheidung wieder in eine Ausbildung wechselt, für welche es Unterhalt beanspruchen will. (BGH, Az.: XII ZB 220/12)

Ihre Ansprechpartner im Familienrecht sind:
Rechtsanwalt Thomas Sauer, Tel.: 0821-90630-33
Rechtsanwalt Josef Deuringer, Tel.: 0821-90630-44



Mehrvergütungsansprüche des Auftragnehmers bei Planungsfehlern

Robert Schulze
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Baut eine Handwerksfirma nach fehlerhaften Plänen, sind Baumängel praktisch vorprogrammiert. Weil für Baumängel grundsätzlich die ausführende Firma geradestehen muss, sollte sie im eigenen Interesse alle Pläne frühzeitig prüfen, um etwaige Planungsfehler noch vor der Ausführung zu erkennen. Das muss nicht zum Schaden der Baufirma sein, denn wenn sie Fehler entdeckt und deshalb die Planung nachgebessert und verändert werden muss, besteht die Möglichkeit, zusätzliche Vergütungsansprüche beziehungsweise Nachträge geltend zu machen. Dies gilt unter Umständen auch dann noch, wenn die Schlussrechnung bereits gestellt wurde und die Gewährleistungsfrist läuft. Der Handwerker kann dann den Mehrvergütungsanspruch, den er normalerweise gehabt hätte, wenn er den Planungsfehler rechtzeitig entdeckt und nach entsprechend geänderten Plänen gebaut hätte, als Sowieso-Kosten geltend machen, während er die Nachbesserung betreibt. Dies betrifft jedoch nur die ursprüngliche Mehrvergütung und nicht den weiteren jetzt notwendig gewordenen Aufwand zur Mangelbeseitigung. Für diese Sowieso-Kosten kann er außerdem eine Sicherheit vom Bauherrn verlangen. Das ist sinnvoll, damit der Bauunternehmer später nicht auf den Nachbesserungskosten sitzen bleibt, falls der Bauherr dann insolvent ist.

Weil die Rechtslage sehr komplex ist, sollten sich Baufirmen und Handwerksbetriebe in Sachen Sicherheit stets rechtzeitig fachkundig beraten lassen.

Ihre Ansprechpartner im privaten Baurecht sind:
Rechtsanwalt Robert Schulze, Tel.: 0821-90630-66
Rechtsanwalt Dr. Thomas Jahn, Tel.: 0821-90630-55



Alternativlos: Die Rückkehr zur Vernunft

Dr. Thomas Jahn
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Kaum hat sich der Augsburger Immobilienmarkt nach über 10-jähriger Flaute einigermaßen stabilisiert, werden die Vermieter neuerdings mit längst überwunden geglaubten Klassenkampfparolen überzogen, denn viele Politiker haben die Schuldigen für steigende Mieten schnell gefunden: Es sind die angeblich gierigen Vermieter. Wie immer in Wahlkampfzeiten bleibt die Suche nach den wirklichen Ursachen für steigende Mieten und nach echten Lösungsansätzen auf der Strecke.

Was sind die wirklichen Gründe für steigende Mieten? Erstens: Natürlich die Eurokrise! Wie das? Zum einen fürchten Investoren, dass sie als Sparer in der EU demnächst enteignet werden und zwar zu Recht, wie wir seit den Vorgängen in Zypern wissen. Das Kapital vieler Sparer fließt daher nun nach Deutschland, weil der Erwerb von Eigentumswohnungen in bestimmten deutschen Großstädten noch als sichere Investition angesehen wird. Zum anderen werden die Sparer durch die Nullzinspolitik der Europäischen Zentralbank enteignet. Wenn die Zinsen, die für sichere Geldanlagen, z.B. auf Sparbüchern gezahlt werden, nicht einmal die Inflationsrate erreichen, flüchten immer mehr Sparer auf den Immobilienmarkt und sorgen für eine immer stärkere Nachfrage nach Immobilien, mit der Folge steigender Preise. Dadurch steigen auch die Mieten, was jeder anhand eines einfachen Rechenbeispiels nachvollziehen kann: Wenn vor der Eurokrise der Preis für eine bestimmte Wohnung bei 100.000 Euro lag, musste man als Vermieter, vereinfacht gerechnet, für eine fünfprozentige Jahresrendite eine Kaltmiete von mindestens 400 Euro monatlich erzielen. Wenn der Kaufpreis für eine ähnliche Wohnung heute aber auf rund 150.000 Euro hochgeschwemmt ist, muss der Investor 600 Euro monatlich verlangen, wenn er seinen Kapitaleinsatz mit fünf Prozent pro Jahr verzinsen will.

Zweiter Grund für steigende Mieten: Die offenen und verdeckten Mietpreisbindungen. Das deutsche Mietrecht, das Mieterhöhungen für laufende Mietverträge nur in sehr engen Grenzen zulässt, bevorzugt die Mieter und benachteiligt Wohnungssuchende. Wer als Mieter einmal eine gute Wohnung, womöglich noch eine billige städtische Sozialwohnung gefunden hat, zieht auch dann nicht mehr aus, selbst wenn die Wohnung zu groß geworden ist, weil die eigenen Kinder längst ausgezogen sind. Auf einem freien Wohnungsmarkt wären die Eltern, um Geld zu sparen, in eine kleinere und billigere Wohnung umgezogen. Das deutsche Mietrecht hält sie davon ab, denn sie würden die Vorteile ihrer aktuell niedrigen Miete verlieren. Die Folge: Das Mietangebot wird künstlich verknappt. Die Mietpreise steigen.

Dritter Grund: Die staatlichen Dämm-Vorgaben der Energieeinsparverordnung sind mittlerweile völlig übertrieben und führen zu einer enormen Verteuerung der Baukosten, die in den letzten Jahren auch künstlich durch die sogenannten „Konjunkturpakete“ der Kommunen in die Höhe getrieben wurden. In einer aktuellen Studie über die finanziellen Belastungen durch die „Klimaziele“ der Bundesregierung hat das Fraunhofer-Institut für Bauphysik Sanierungskosten zulasten der deutschen Hauseigentümer von 2,1 Billionen Euro bis zum Jahr 2050 errechnet. Auch diese politisch geschaffene Nachfrage führt zu steigenden Baupreisen und damit höheren Mieten.

Wohin man auch sieht: Der wahre Grund für die Probleme am Mietwohnungsmarkt sind politische Interventionen. Sollen also noch mehr staatliche Eingriffe die Lösung sein? Die Politik will billige Wohnungen, aber bitte energetisch auf dem höchsten Niveau. Das ist die Quadratur des Kreises! Nur wenn sich die Vermietung von Wohnraum spürbar lohnt, werden private Investoren neue Wohnungen bauen. Mietverträge müssen daher wieder frei gestaltbar sein, denn nur die zwei Parteien, die den jeweiligen Vertrag abschließen, können beurteilen, ob Preis und

sonstige Konditionen passen. In einem freien Land muss es jedem Eigentümer möglich sein so zu bauen, wie er es für richtig hält. Energiesparen muss man nicht staatlich vorschreiben, weil Energie als knappes Gut ohnehin teuer ist und daher niemand verschwenderisch damit umgeht. Baukonzerne und Chemie гигanten als einzige Profiteure des Dämmwahns müssen also nicht zulasten der Mieter subventioniert werden.

Erst wenn die Medien bereit sind, den aktionistischen Schwindel der Politiker als Lobbyismus im Interesse von Banken, Baulöwen und Chemiekonzernen zu entlarven, wird eine Rückkehr zur Vernunft durch echten Eigentumsschutz und wirkliche Vertragsfreiheit möglich sein.

Ihre Ansprechpartner im Miet- und Wohnungseigentumsrecht sind:

Rechtsanwalt Peter Schicker, Tel.: 0821-90630-11
Rechtsanwalt Dr. Michael Sommer, Tel.: 0821-90630-45
Rechtsanwalt Philipp Mayr, Tel.: 0821-90630-20

Meidert Termine

• Zusammenarbeit mit Subunternehmern aus dem EU-Ausland

Informationsveranstaltung

Referent: Rechtsanwalt Robert Schulze

Datum: 20.11.2013, 18.00 bis 20.30 Uhr

Ort: Kempten

Informationen und Anmeldung unter

Tel.: 0821-3259-1542

• Einführungsseminar zur neuen HOAI 2013

Am 17.07.2013 ist die neue Honorarordnung für Architekten und Ingenieure in Kraft getreten. Mit diesem Einführungsseminar möchten wir allen Architekten, Ingenieuren und potentiellen Auftraggebern einen ersten Überblick zu den Neuerungen, insbesondere auch im Zusammenhang mit der Vertragsgestaltung verschaffen.

Referent: Rechtsanwalt Dr. Thomas Jahn

Datum: 12.11.2013, 18.30 bis 20.00 Uhr

Ort: Kanzlei Meidert & Kollegen, Augsburg

Bei Interesse bitten wir um Anmeldung per E-Mail unter pilger@meidert-kollegen.de bis zum 04.11.2013.

Die Teilnehmerzahl ist begrenzt.

• Verhandlungskunst - Einführung in das Harvard-Konzept

Verhandlungstraining bei Abschluss wichtiger Verträge oder Verhalten vor Gericht

Referent: Rechtsanwalt Dr. Thomas Jahn

Datum: 14.11.2013, 19.00 bis 22.00 Uhr

Ort: VHS, Scheuermannstr. 3, 82211 Herrsching

Anmeldungen über die VHS Herrsching,

Tel.: 08152/4250 oder unter www.vhs-herrsching.de

• Tagesseminar CREATON Campus

Referent: Rechtsanwalt Robert Schulze

Datum: 24.01.2014, 09.00 bis 17.00 Uhr

Ort: Wertingen

Kosten: 135,00 € zzgl. MwSt.

Anmeldung bei CREATON Campus, Tel.: 08272-86426

• Augsburger Immobilientage 2014

Wie auch vergangenes Jahr freuen wir uns über Ihren Besuch auf den Augsburger Immobilientagen 2014, die vom 14.-16.02.2014 in der Messe Augsburg stattfinden.

Unsere Kanzlei präsentiert sich dort mit einem Stand sowie Vorträgen aus den Bereichen des Immobilienrechts. Weitere Informationen unter

www.immobilientage-augsburg.de



Was kann alles markenrechtlich geschützt werden?

Robert Straubmeier
Rechtsanwalt

Marken sind in unserer modernen Dienstleistungsgesellschaft von entscheidender Bedeutung. Eine gut gepflegte Marke, der der Verkehr bestimmte Qualitätsvorstellungen zuschreibt, kann im wahrsten Sinne des Wortes Gold wert sein.

Es ist deshalb für jeden Unternehmer von strategischer Bedeutung, seine Kennzeichnungsmittel markenrechtlich schützen zu lassen. Kommt es zum Zeichenstreit, steht regelmäßig sehr viel auf dem Spiel; meist geht es um die Unterlassung der Verwendung des Unternehmensnamens, eines Produktnamens oder einer Internet-Domain.

Der im Falle des Unterliegens drohende Schaden steht in keinem Verhältnis zu dem geringen Aufwand für eine Markenmeldung; die Anmeldegebühr für eine Markenmeldung mit drei Schutzklassen beträgt 300,00 €.

Schutzfähig ist grundsätzlich jedes Zeichen, dem Unterscheidungskraft zukommt. Hinsichtlich der Zeichenformen gibt das Gesetz keine Begrenzungen vor. Geschützt werden können danach Wörter, Personennamen, Abbildungen, Buchstaben, Zahlen, ja selbst Töne, dreidimensionale Formen und Farben.

Daneben gibt es sogenannte Schutzausschlussgründe. Der in der Praxis wichtigste ist die beschreibende Angabe.

Bei einer beschreibenden Angabe handelt es sich um einen für die Beschreibung der fraglichen Waren und Dienstleistungen im Verkehr üblichen Begriff.

So wäre beispielsweise der Begriff „Diesel“ für Kraftstoffe nicht schutzfähig, für Bekleidung ist dagegen eine Schutzfähigkeit ohne Weiteres gegeben.

Der Phantasie des Markenmelders sind an sich nur wenige Grenzen gesetzt. So ist es insbesondere nicht erforderlich, dass dem Anmelder an der Bezeichnung besondere Rechte zustehen. Auch ein gemeinfreies Werk der Kunst (z.B. die Abbildung der Mona Lisa) ist schutzfähig.

Es können grundsätzlich auch Städte- oder Regionenbezeichnungen eingetragen werden (z.B. Chiemsee). Ein Bezug zur dieser Stadt oder Region ist nicht zwingend erforderlich.

Während Marken früher hauptsächlich als Unterscheidungs-mittel im Sinne eines Warenzeichens eingesetzt wurden, kommt Marken heute eine viel umfassendere Bedeutung zu. Marken kommunizieren und transportieren Gütevorstellungen. Sie stehen darüber hinaus auch nicht mehr losgelöst von anderen Marken des Unternehmensinhabers, sondern sind integraler Bestandteil der Corporate Identity.

Eine starke Corporate Identity setzt in unserer multimedialen Welt mehr voraus als nur den Einsatz einheitlicher Wort-/Bildmarken; vielmehr lebt eine moderne Corporate Identity vom Zusammenspiel verschiedener Wiedererkennungselemente, wie Slogans oder Melodien (z.B.: der ausgesprochen bekannte Telekom-Jingle).

Gerne beraten wir Sie in diesem Zusammenhang.

Ihre Ansprechpartner im Markenrecht sind:
Rechtsanwalt Robert Straubmeier, Tel.: 0821-90630-60
Rechtsanwalt Guntram Baumann, Tel.: 0821-90630-40

Meidert Intern

Wir freuen uns, Herrn Rechtsanwalt Philipp Mayr in unserer Kanzlei seit dem 01.09.2013 begrüßen zu dürfen.

Nach dem Referendariat war Herr Kollege Mayr in einer überörtlich agierenden Kanzlei in München tätig. Unterstützen wird er unser Team in den Bereichen des Immobilien- und Mietrechts, sowie im Bereich des privaten Bau-rechts. Herr Mayr kehrt nunmehr beruflich nach Augsburg zurück und wird unseren Mandanten mit seinen juristischen Fachkenntnissen, sowie großem Engagement zur Seite stehen.

Sie erreichen Herrn Rechtsanwalt Mayr unter
Tel.: 0821-90630-20

AUGSBURG

Bergiusstr. 15
86199 Augsburg
Telefon: 0821-90630-0
Telefax: 0821-90630-30
kanzlei@meidert-kollegen.de

MÜNCHEN

Maximiliansplatz 5
80333 München
Telefon: 089-545878-0
Telefax: 089-545878-11
muenchen@meidert-kollegen.de

KEMPTEN

Ignaz-Kiechle-Str. 22
87437 Kempten
Telefon: 0831-5738818
Telefax: 0821-90630-30
kempten@meidert-kollegen.de

Peter Schicker

Fachanwalt für Miet- und
Wohnungseigentumsrecht

Dr. Nikolaus Birkel *

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Josef Deuringer *

Fachanwalt für Agrarrecht

Guntram Baumann *

Fachanwalt für Arbeitsrecht

Jürgen Weisbach

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Dr. Thomas Jahn *

Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Mathias Reitberger *

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Axel Weisbach *

Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Thomas Sauer

Fachanwalt für Familienrecht

Dr. Michael Sommer *

Fachanwalt für Miet- und
Wohnungseigentumsrecht

Robert Schulze

Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Frank Sommer

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Prof. Dr. Fritz Böckh

Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Dipl.-Verwaltungswirt (FH)

Christine Sauer

Nicole Kandzia

Fachwältin für Verwaltungsrecht

Dr. Wolfram Gaedt

Christoph Röger

Robert Straubmeier

* = Partner der Partnerschaftsgesellschaft